

Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Dobel vom 25.07.2017

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde Dobel Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die privatrechtlichen Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer.

§ 2 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage/Erteilung der Erlaubnis auf Benutzung, ansonsten (z. B. wenn Benutzung allgemein als erlaubt gilt, etc.) mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle kann eine Vorauszahlung in Höhe des vorraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und - je nach Einzelfall - eine angemessene Kautions für eventuelle Schadensersatzansprüche verlangt werden.
- (4) Die Rechnungsstellung für den laufenden Trainings- und Kursbetrieb erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12.

§ 3 Schuldner

Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 23 der Benutzungsordnung), dem die Nutzung allgemein oder im Einzelfall (§ 2 Abs. 6 der Benutzungsordnung) von der Gemeinde erlaubt worden ist und/oder diejenige/n Person/en, die einen entsprechenden Nutzungsantrag bei der Gemeinde gestellt hat/haben.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzungsentgelte

- (1) Die Höhe der **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen** (z. B. Turniere, Wettkämpfe, Sportfeste, etc.) wird wie folgt festgesetzt:

a.) Sporthalle

ganze Sporthalle für

örtliche gemeinnützige Vereine und Vereinigungen	50,00 Euro / Tag
auswärtige Veranstalter	100,00 Euro / Tag

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume.

b.) Küche/Mehrzweckraum

im Rahmen von Sportveranstaltungen	25,00 Euro als Pauschale
ohne Hallennutzung	50,00 Euro / Tag

c.) Lautsprecheranlage pro Tag

5,00 Euro

(2) Für den **laufenden Sportbetrieb** werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

a.) Sporthalle	½ der Sporthalle	ganze Sporthalle
örtliche gemeinnützige Vereine und Vereinigungen	8,00 Euro / Std.	15,00 Euro / Std.
auswärtige Vereine	12,00 Euro / Std.	20,00 Euro / Std.
sonstige Nutzer	12,00 Euro / Std.	20,00 Euro / Std.

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume. Für die Kinder- und Jugendabteilungen der ortsansässigen Vereine wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt.

b.) Gymnastikraum

örtliche gemeinnützige Vereine und Vereinigungen	3,00 Euro / Std.
auswärtige Vereine	5,00 Euro / Std.
sonstige Nutzer	5,00 Euro / Std.

Das Entgelt beinhaltet auch die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume. Für die Kinder- und Jugendabteilungen der ortsansässigen Vereine wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt.

(3) Bei **Veranstaltungen** ist eine **Kaution** in Höhe des Benutzungsentgeltes zu hinterlegen.

§ 5 Sonstige Regelungen

(1) In den Benutzungsentgelten sind die Nebenkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Winterdienst sowie Müllentsorgung pauschaliert enthalten.

(2) Entschädigung für Personalkosten der Gemeinde:

Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Sporthalle bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Bedienung der Hallentechnik (Heizung/Lüftung), die Kücheneinweisung, das Auf- und Abschließen der Sporthalle (sofern nicht dem Nutzungsberechtigten übertragen) ist in den Entgelten des § 4 enthalten.

Zusätzliche von der Gemeinde auszuführende Arbeiten, zum Beispiel die Hallennachreinigung, sonstige Tätigkeiten nach der Benutzungsordnung, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 20,00 Euro / Person / Std. in Rechnung gestellt.

Bei einer durch die Gemeinde angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der ganzen Veranstaltung werden 10,00 Euro / Std. erhoben; bei Rufbereitschaft 5,00 Euro / Std.

(3) Bei über einen längeren Zeitraum währenden Veranstaltungen wird von der Verwaltung oder dem Gemeinderat das Benutzungsentgelt im Einzelfall festgelegt.

(4) Für die Vorbereitung von Veranstaltungen können maximal 1 Tag und zum Abbau lediglich ½ Tag ohne Berechnung eines zusätzlichen Benutzungsentgeltes (Zuschlag für jeden zusätzlichen Tag: 50,00 Euro) in Anspruch genommen werden.

§ 6 Befreiung

Die Benutzung der Sporthalle Dobel durch die Grundschule Dobel und den Kindergarten „Am Sonnenwege“ sowie sonstige Gemeindeorgane und -körperschaften ist unentgeltlich.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 4 und 5 dieser Entgeltordnung ist noch die Umsatzsteuer (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 11.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen und Gemeinderatsbeschlüsse über den Betrieb, die Ordnung und die Erhebung einer Nutzungsgebühr oder eines Nutzungsentgeltes für die Sporthalle Dobel außer Kraft.

Gemeinde Dobel, 25.07.2017


Christoph Schaack
Bürgermeister

